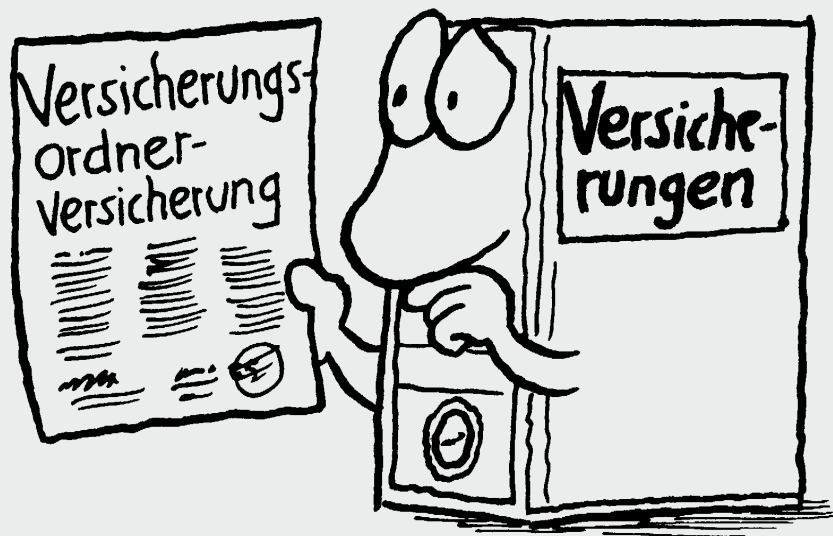


Durchblick

Die Informationszeitschrift für unsere Mandanten

Ausgabe 02/2012



In dieser Ausgabe:

Versicherer – rafften statt helfen

5 | Verkehrsrecht
Pflichten nach
einem Verkehrsunfall

10 | Arbeitsrecht
Hautkrebs als
Berufskrankheit
anerkannt

11 | Mietrecht
Lärmstörungen in der
Wohnung – diese muss
der Mieter nachweisen

Hartmut Roth ist Mitglied in den Arbeitsgemeinschaften Verkehrsrecht, Strafrecht, Anwaltsmanagement und Mediation des Deutschen Anwaltvereins, Mitglied bei „Christen in der Wirtschaft“, Mitglied im Blauen Kreuz



Liebe Mandanten,

Mit der 2. Ausgabe unseres „Durchblick“ 2012 können wir stolz anzeigen, dass am 28.6.2012 die 3. Auflage „Verkehrsrecht“ im Nomos-Verlag erschienen ist, als deren Herausgeber ich verantwortlich zeichne.

Stolz sind wir deshalb, da mehrere Autoren aus der Kanzlei an der Erstellung dieses Werkes mitwirkten. Stolz sind wir auch, da viele Kanzleitmitglieder, auch wenn deren Namen nicht in der Autorenrubrik erscheinen, sich verantwortlich fühlen, das Werk gehaltvoll zu machen durch die Anzeige neuer Urteile und neuer Tendenzen, die das Verkehrsrecht fortentwickeln: Es ist also nicht das alleinige Werk weniger „Auserwählter“.

Und erfreut sind wir deshalb, da es nicht selbstverständlich ist, wenn sich ein Buch auf dem umkämpften Büchermarkt, vor allem Fachbüchermarkt, durchsetzt und 6 Jahre überlebt, ja, immer noch neu angefragt und gekauft wird und eine neue Auflage notwendig macht.

Wir haben festgestellt, dass das Publizieren unserer Köpfe Werk für uns auch wichtig ist, da es bewirkt, dass es uns neugierig erhält, in unserem Spezialgebiet Verkehrsrecht alles zu erfahren, was verkehrsrechtlich von Bedeutung ist. Das ist nicht nur Rechtsprechung, sondern auch sich ändernde Gesetzgebung, auch Gesetzgebung, die über die Grenzen Deutschlands hinausgeht und von europäischen Nachbarn von uns verlangt wird.

Auszugsweise werden wir aber darüber auch immer wieder im „Durchblick“ berichten, damit Sie auf dem Laufenden bleiben.

**Ihr
Hartmut Roth**





Inhalt

Verkehrsrecht

| | |
|--------------------------------------|---|
| Sommerthema – Barfuß fahren erlaubt? | 4 |
| Pflichten nach einem Verkehrsunfall | 5 |
| Unfallflucht auf dem Parkplatz? | 6 |

Familienrecht

| | |
|---|---|
| Drei Tage nach der Hochzeit eine neue Partnerin – keine „unzumutbare Härte“ | 8 |
|---|---|

Arbeitsrecht

| | |
|---|---|
| Hautkrebs als Berufskrankheit anerkannt | 9 |
|---|---|

Mietrecht

| | |
|---|----|
| Lärmstörungen in der Wohnung – diese muss der Mieter nachweisen | 10 |
|---|----|

Sozialrecht

| | |
|---|----|
| Ehefrau ist GmbH-Gesellschafterin und trotzdem familienversichert | 12 |
|---|----|

Versicherungsrecht

| | |
|--|----|
| Versicherer – raffen statt helfen | 13 |
| Die Rechtsschutzversicherungswirtschaft erlitt eine herbe Schlappe vor dem OLG Bamberg | 15 |

Kriesten GmbH

| | |
|--|----|
| Multifunktionale Medientechnik ist die Krone perfekt eingerichteter Konferenzräume | 17 |
|--|----|

| | |
|-----------|----|
| Impressum | 19 |
| Kontakt | 20 |



Von Rechtsanwalt
Christian Janeczek

Sommerthema – Barfuß fahren erlaubt?

Barfuß, mit Flip-Flops oder High-heels – im Sommer ist manchem so jedes Mittel recht, um sich bei brütender Hitze ein wenig Luft zu verschaffen. Doch ist es erlaubt barfuß oder mit Flip-Flops, High-heels und weiteren Varianten sommerlicher Fußbekleidung wie Clogs, Sandaletten und Holzpantinen Auto zu fahren? Gibt es Normen für autopedaltaugliche Schuhe? Und ist das Barfußfahren eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld im Rahmen des Bußgeldkatalogs 2012 zur Folge haben kann?

In den deutschen Verkehrsgesetzen findet sich kein Verbot, barfuß Auto zu fahren!

Woher kommt nun aber der weit verbreitete Irrglaube, barfuß Autofahren sei verboten? Dies geht wohl auf die Vorschrift §209 Abs.1 Nr.1, 15 Abs.1 SGB VII i.V.m. §44 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift für Berufsfahrer zurück, wo es heißt:

„Der Fahrzeugführer muss zum sicheren Führen des Fahrzeuges den Fuß umschließendes Schuhwerk tragen.“

Die Unfallverhütungsvorschrift betrifft jedoch nur Arbeitnehmer in ihrem Dienstverhältnis und somit kein privates Fahren.



Das OLG Bamberg hat 2006 entschieden, dass barfuß Autofahren allein keine Ordnungswidrigkeit ist. Das Fahren ohne bzw. ohne geeignetes Schuhwerk ist jedenfalls bei privatem Fahren derzeit weder nach § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO noch nach anderweitigen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bußgeldbewehrt. Soweit § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO dem Fahrzeugführer die Verantwortlichkeit für die „Besetzung“ des Fahrzeugs auferlegt, können damit nur Personen gemeint sein, die sich außer dem Fahrer noch im Fahrzeug befinden. Eigenes, die Verkehrssicherheit beeinträchtigendes Verhalten des Fahrers, das sich weder auf die Ladung noch auf die Besetzung des geführten Fahrzeugs bezieht, wird von § 23 Abs. 1 Satz 2 StVO damit gerade nicht umfasst.

Mit welchen Konsequenzen muss man rechnen, wenn man in einen Autounfall verwickelt wurde und barfuß gefahren ist?

Wird beispielsweise durch eine Fehlbedienung der Pedalen oder durch ein Abrutschen des Fußes vom Pedal ein Dritter geschädigt, gefährdet oder auch nur belästigt (§ 1 Abs. 2 StVO), kann der Fahrzeugführer auch strafrechtlich oder bußgeldrechtlich verantwortlich sein. Wenn es also auch nicht ausdrücklich verboten ist, kann das Tragen von festem Schuhwerk beim Führen von Kraftfahrzeugen nur empfohlen werden.



Pflichten nach einem Verkehrsunfall

Nach einem Verkehrsunfall ist jeder Beteiligte verpflichtet, an der Unfallstelle zu bleiben. Er muss feststellungsbereiten Personen die notwendigen Feststellungen zur Person, zum Fahrzeug und zur Art der Beteiligung ermöglichen oder eine bestimmte Zeit warten, wenn

hat. Auch der völlig schuldlose Unfallbeteiligte muss an der Unfallstelle verbleiben und seine Personalien bekannt geben. Dies gilt sogar für den Halter eines Kraftfahrzeuges, der lediglich als Beifahrer in dem von ihm gehaltenen Fahrzeug saß. Auch er gilt als Unfallbeteiligter.

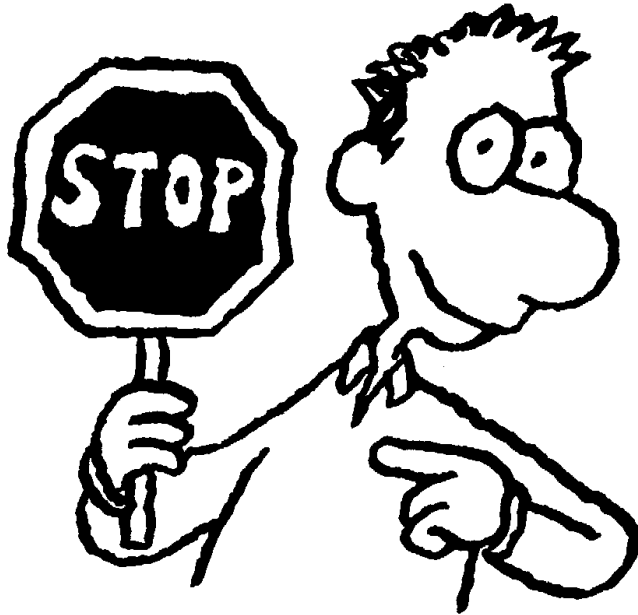


feststellungsbereite Personen nicht anwesend sind. Wer hiergegen verstößt, macht sich strafbar. Der Verstoß gegen das unerlaubte Entfernen vom Unfallort wird regelmäßig bereits beim Ersttäter mit mindestens einer Geldstrafe im Bereich eines Monatsnettoehalts bestraft. Zudem werden im Verkehrszentralregister 7 Punkte eingetragen. Beträgt der Fremdschaden mehr als ca. 1.300,00EUR wird im Regelfall der Führerschein entzogen und eine Sperrfrist von mindestens 6 Monaten verhängt. Wird der Verstoß in der Probezeit begangen und der Führerschein noch nicht entzogen, ist die Absolvierung eines Aufbauseminars fällig.

Ein Verkehrsunfall ist bereits bei einem Fremdschaden im Bereich von 30-50 EUR gegeben. Jede kleine Schramme zwingt also dazu, am Unfallort zu verbleiben. Beteiligter ist übrigens nicht nur derjenige, der den Unfall verursacht

Am Unfallort verbleiben heißt dabei, dass man sich auch aktiv als Beteiligter vorzustellen hat. Bildet sich z. B. eine Menschenmenge und versteckt sich der Beteiligte in dieser, verbleibt er zwar körperlich am Unfallort, ermöglicht jedoch nicht seine Feststellung. Auch damit ist der Tatbestand erfüllt.

Sind keine feststellungsbereiten Personen anwesend, muss gewartet werden, bis solche Personen zur Unfallstelle hinzukommen. Die Wartezeit hängt dabei von den Umständen ab, bis wann und ob mit dem Hinzukommen von solchen Personen gerechnet werden kann. Am Tage auf dem Supermarktparkplatz sollte bis zu eine Stunde gewartet werden. Auf nächtlichen Landstraßen beträgt die notwendige Wartezeit im Regelfall maximal 30 Minuten. In jedem Fall muss hiernach unverzüglich die Polizei benachrichtigt werden, wenn niemand zur Unfallstelle kam.



Den Tatbestand erfüllt selbstverständlich nicht, wer nichts von einem Unfall bemerkt hat, weil es sich z. B. um eine nicht wahrnehmbare Kleinstkollision gehandelt hat.

Beachtet werden muss, dass ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort auch gravierende Folgen für den Versicherungsschutz hat. Die Kaskoversicherung wird leistungsfrei. Die Haftpflichtversicherung kann den Versicherungsnehmer mit bis zu 5.000 EUR in Anspruch nehmen.

Wie schnell man sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar machen kann, verdeutlicht der im Folgenden geschilderte Fall von Frau Rechtsanwältin Meinhold.



Von Rechtsanwältin
Christian Meinhold

Unfallflucht auf dem Parkplatz?

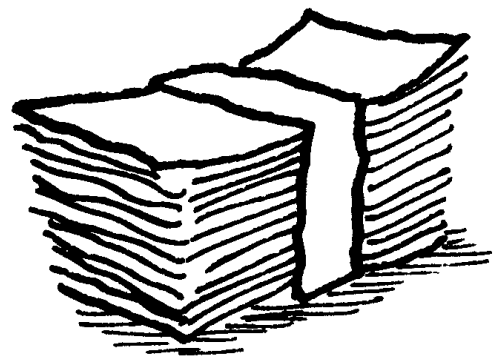
Ein jeder kennt die Situation. Freitag Nachmittag und samstags sind die Parkplätze der Einkaufs-Center überfüllt, die Parklücken sowieso zu klein und die Wagen wollen meistens nicht so, wie sie sollen.

In einer solchen Situation befand sich auch ein Autofahrer in Düsseldorf.

Dieser war beim Einkaufen. Beim Beladen des Fahrzeugs stieß er mit einem der von ihm benutzten Einkaufswagen gegen einen in einer gegenüberliegenden Parklücke abgestellten Pkw und verursachte bei diesem einen erheblichen Sachschaden.

Doch anstatt sich nunmehr mit der Sache zu befassen und gegebenenfalls die Polizei zu informieren oder auf den Besitzer zu warten, be-

schloss der Autofahrer, dass er sich mit der Sache lieber nicht befassen will und fuhr einfach davon. Einem aufmerksamen Zeugen war es sodann zu verdanken, dass der Fahrer ermittelt werden konnte.



Vor dem Amtsgericht Düsseldorf erfolgte eine Verurteilung wegen des unerlaubten Entfer-

nens vom Unfallort. Hierbei wurde neben einer Geldbuße ein Fahrverbot für die Dauer von drei Monaten erteilt.

Mit dieser Verurteilung wollte sich der „Unfallfahrer“ jedoch nicht einverstanden erklären und ließ die Angelegenheit von der nächst höheren Instanz prüfen.

Die Richter des Düsseldorfer Landgerichtes kamen nun zu einer anderen Auffassung als ihre erstinstanzlichen Kollegen und begründeten dies wie folgt.

„Die Gefahr einer Sachbeschädigung durch ein infolge Unaufmerksamkeit beim Beladen und Entladen eines stehenden Fahrzeugs wegrollenden Einkaufswagens stellt jedoch keine Realisierung der spezifischen Gefahren der Fortbewegung mittels des Fahrzeugs dar.“ Insofern ist es nicht möglich gewesen, dass der Kläger eine Verkehrsunfallflucht im Sinne des § 142 StGB begangen habe, da dies genau eine solche spezifische Gefahr der Fortbewegung mittels eines Kraftfahrzeugs implementiert.

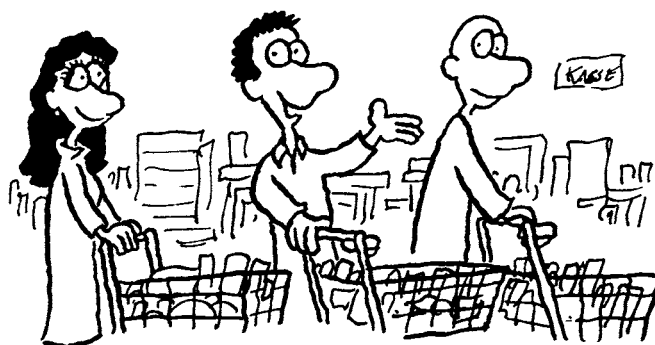
Nunmehr musste sich das Oberlandesgericht Düsseldorf mit der Frage beschäftigen und kam im Ergebnis zum gleichen Ergebnis wie die erstinstanzlichen Kollegen, nämlich dass die Kollision auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz beim Beladen eines Fahrzeuges mit einem benutzten Einkaufswagen mit einem anderen Fahrzeug eben einen Unfall im Straßenverkehr i.S.d. § 142 StGB darstelle.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH muss sich nämlich zur Erfüllung des Tatbestandes § 142 StGB ein verkehrstypisches Unfallrisiko verwirklicht haben. Von einem solchen Unfallrisiko sind die Richter sodann ausgegangen. Begründet haben sie dies wie folgt:

„Fahrzeuge auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz, auf dem auch Einkaufswagen bewegt werden, sind dort einer erhöhten Gefährdung durch wegrollende Einkaufswagen ausgesetzt. Es handelt sich um eine typische Situation des Straßenverkehrs, dem auch parkende Fahrzeuge zuzurechnen sind. Das spezifische Gefahrenpotential eines Einkaufswagens besteht nur in dieser typischen Verkehrssituation, sodass sich letztlich im Schadensfall ein typisches Verkehrsrisiko realisiert hat.“

Im Ergebnis stellt das Verhalten des Unfallfahrers doch ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort dar, welches mit entsprechenden Sanktionen belegt werden sollte.

Für den Besucher von Einkaufsmärkten bedeutet dieses Urteil im Ergebnis eine erhöhte Aufmerksamkeit, denn auch ein Einkaufswagen auf einem Parkplatz kann eine typische Gefährdung im Straßenverkehr darstellen. Die Gefahr, dass bei Beschädigung und unerlaubtem Entfernen sodann eine Verurteilung nicht nur zu einer Geldbuße, sondern auch zu einem Fahrverbot führt, ist daher nicht gering.





Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Drei Tage nach der Hochzeit eine neue Partnerin – keine „unzumutbare Härte“

Voraussetzung für eine Ehescheidung in Deutschland ist es, dass das so genannte Trennungsjahr abgelaufen ist. Die Gründe, warum ausnahmsweise das Trennungsjahr vor einer Scheidung nicht eingehalten werden muss, sind vom Gesetzgeber sehr eng gefasst worden. Dies ist grundsätzlich nur möglich, wenn eine unzumutbare Härte bei einem Ehegatten vorliegt.

Erfährt die Ehefrau drei Tage nach der Eheschließung, dass ihr Mann ihrer engen Freundin seine Liebe gestanden und schon am Tag vor der Hochzeit eine entsprechende Mail an diese geschrieben hat, begründet dies allein keine unzumutbare Härte. Dies entschied jedenfalls das Oberlandesgericht München.



Die betreffende Frau hatte im Frühjahr 2010 ihren Mann geheiratet. Drei Tage nach der Hochzeit rief eine enge Freundin an und teilte ihr mit, dass ihr Mann – ein US-Staatsbürger – neben ihr sitze und erklärt habe, dass er in sie verliebt sei. Später stellte sich heraus, dass der Ehemann schon am Abend vor der Hochzeit der betreffenden Freundin in einer E-Mail seine Liebe offenbart hatte. Die Ehefrau wollte

daraufhin die Scheidung ohne ein vorheriges Abwarten des Trennungsjahres. Ihren Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe hatte das Amtsgericht jedoch wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg abgelehnt. Die bloße Zuwendung zu einem neuen Partner stelle zwar einen Zerrüttungsgrund der Ehe dar, mache jedoch das Abwarten des Trennungsjahres nicht unzumutbar.

Dagegen legte die Frau Beschwerde zum OLG München ein. Sie begründete diese damit, dass angesichts der dargelegten Umstände ein Härtegrund gegeben sei. Andererseits werde der Antragsgegner in Kürze auch mit seiner neuen Partnerin in die USA ausreisen. Sie selber beabsichtige, mit einem tibetischen Lama in Kürze nach Nepal zu reisen, um dort den Buddhismus zu studieren. Eine Aussicht auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft bestehe also nicht.

Die Beschwerde blieb allerdings ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht sah keine unzumutbare Härte als gegeben. Fehle ein Härtegrund, so sei das Trennungsjahr auch dann abzuwarten, wenn das Scheitern der Ehe feststehe, so die Richter. Die Antragsstellerin werfe ihrem Mann eine aus ihrer Sicht schwerwiegende Verletzung der ehelichen Treuepflichten vor. Ein Treuebruch begründe aber nicht automatisch, sondern nur wenn weitere Umstände, hinzutreten eine unzumutbare Härte. Das Gericht nannte Beispiele für solche Umstände wie beispielsweise Aufnahme des Ehebruchspartners in die eheliche Wohnung, Geschlechtsverkehr mit der vorehelichen Tochter der Frau oder auch Geschlechtsverkehr mit einem anderen Mann, den die Ehefrau ebenso wie die entstan-

dene Schwangerschaft trotz eines Krankheitsrisikos dem Ehemann zunächst verschweige. Vor diesem Vergleichshintergrund sei nicht zu erkennen, dass die Umstände im vorliegenden Fall eine unzumutbare Härte begründeten, die bereits eine Abkürzung des Trennungsjahres rechtfertigen würden.

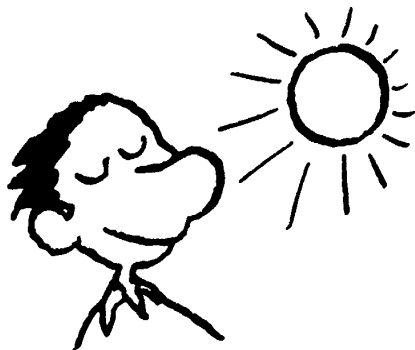
Insoweit ist festzuhalten, dass das Oberlandesgericht der ständigen Rechtsprechung

folgt, wonach vor Ablauf des Trennungsjahres eine Ehescheidung nur dann eingereicht werden kann, wenn Umstände vorliegen, die eine Fortsetzung der Ehe als unzumutbar erscheinen lassen. Dies ist noch nicht der Fall, wenn sich der Ehepartner einem anderen Partner zuwendet. Auch die Ausreise mit einem tibetischen Lama zum Zwecke des Buddhismusstudiums ändert hieran nichts.

Hautkrebs als Berufskrankheit anerkannt

Bei einem Dachdecker ist sonnenbedingter Hautkrebs an der Kopfhaut als Berufskrankheit anzuerkennen.

Dies entschied das Sozialgericht Aachen mit Urteil vom 16.03.2012. Die Richter gaben damit einem Dachdecker recht, der während seines Berufslebens rund 40 Jahre lang auf Dächern, zum Teil ungeschützt, der Sonneneinstrahlung ausgesetzt war und bei dem sich bösartige Veränderungen der Kopfhaut gebildet hatten. Nachdem der betroffene Dachdecker an Hautkrebs erkrankte, stellte er bei seiner zuständigen Berufsgenossenschaft einen Antrag auf Anerkennung der Erkrankung Hautkrebs als Berufskrankheit. Dies hatte die Berufsgenossenschaft abgelehnt mit der Begründung, dass im Katalog der Berufskrankheitenverordnung, an welche die Berufsgenossenschaft gebunden sei, bislang eine entsprechende Krankheit fehle.



Der betroffene Dachdecker hat gegen die Entscheidung der Berufsgenossenschaft Klage erhoben. Die Richter des Sozialgerichts Aachen gaben ihm nunmehr Recht. In der Begründung heißt es, dass man bezüglich der Erkrankung Hautkrebs bei Dachdeckern von einem sogenannten Ausnahmestatbestand ausgehen müsse. Dieser Ausnahmefall ermögliche die Anerkennung als Berufskrankheit auch von bisher nicht in der Verordnung aufgeführten Erkrankungen. Die erhöhte Gefährdung von sogenannten „Outdoor-Workern“, welche über dem normalen Durchschnitt sonnenbedingter UV-Strahlung ausgesetzt sind, an Hautkrebs zu erkranken und aufgrund der Tatsache, dass der Kläger 40 Jahre als Dachdecker berufstätig gewesen ist, sahen die erkennenden Richter keinen Zweifel an einem ursächlichen Zusammenhang zwischen der Sonneneinstrahlung und den bösartigen Hautveränderungen. Es wurde eine Berufskrankheit anerkannt.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

Das Urteil gilt als Durchbruch bezüglich der Anerkennung von Hautkrebs als Berufskrankheit. Bisher gab es hier keine klaren Entscheidungen. Auch Empfehlungen durch das zuständige Bundesministerium gibt es bisher nicht, obwohl seit mehreren Jahren eine entsprechende Arbeitsgruppe gebildet wurde. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden bezüglich der Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit auch weitere Sozialgerichte folgen.

Sollten Sie Fragen bezüglich dieser Entscheidung oder im Zusammenhang mit anderen

Berufskrankheiten oder Arbeitsunfällen haben, beraten wir Sie gern.



Von Rechtsanwalt
Raimund Kühne

Lärmstörungen in der Wohnung – diese muss der Mieter nachweisen

Der Mieter hat grundsätzlich ein Recht darauf, in seiner Wohnung ungestört zu leben. Deshalb kann er sich auch gegen unzulässigen Lärm wehren. Dies gilt insbesondere für nächtlichen Lärm, da die nächtlichen Ruhezeiten – nach 22.00 Uhr – gesetzlich besonders geschützt sind. Allerdings ist nicht jedes Geräusch verboten. Es kommt darauf an, welche Zustände bei Anmietung der Wohnung vorhanden waren. Das bedeutet, dass Überempfindliche gegebenenfalls störende Geräusche hinnehmen müssen. Ein Geräusch erlangt dabei erst dann juristische Bedeutung, wenn es ein normal empfindlicher Durchschnittsmensch nicht mehr erträgt, es sei denn, es ist ortsüblich oder gar unvermeidlich (beispielsweise eine verkehrsreiche Straße liegt direkt vor dem Haus, was dem Mieter bei Anmietung der Wohnung auch ersichtlich war).

In einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 29.02.2012 (Aktenzeichen VIII ZR 155/11) wurde die Frage aufgeworfen, wie der Mieter solche Lärmbeeinträchtigungen



überhaupt nachweisen könne. In dem entschiedenen Fall erfolgte eine Vermietung einer Wohnung an überwiegend junge Touristen. Dadurch kam es zu Lärmbeeinträchtigungen des Mietgebrauchs in den umliegenden Wohnungen. Ein Wohnungsmieter kündigte dem Vermieter eine Mietminderung in Höhe von 15 % des Mietzinses an. Der Vermieter beehrte daraufhin die Räumung der Mietwohnung durch den mindernden Mieter. Der Mieter hatte dann im Wege der Widerklage die Rückzahlung des unter Vorbehalt gezahlten Betrags nebst Zinsen sowie die Feststellung einer Berechtigung zur Mietminderung verlangt.

Gemäß dem Urteil des Bundesgerichtshofs führt die Überlassung der Wohnung an Feriengäste nicht zwangsläufig zu Beeinträchtigungen der übrigen Mieter, die über das Maß von Störungen hinausgeht, das bei einer Wohnungsnutzung typischerweise zu erwarten und in einer Wohnanlage mit vielen Parteien kaum zu vermeiden sind. Vielmehr komme es entscheidend darauf an, wie die konkrete Nutzung durch Feriengäste ausgestaltet ist. Das Geschäftsmodell der Vermieter zog vorzugsweise junge Stadttouristen an und es kam praktisch täglich, insbesondere zu üblichen Ruhezeiten (nach 22.00 Uhr), zu Beeinträchtigungen der Bewohner durch laute Partys der Touristen und durch Lärm bei deren Heimkehr von nächtlichen Unternehmungen.

Eine besondere Intensität haben diese Beeinträchtigungen deshalb, weil der Vermieter an Ort und Stelle nicht mit einer ständig besetzten Rezeption vertreten war, um die Touristen zu empfangen, die jeweilige Ferienwohnung zu übergeben und etwaige Ausschreitungen oder Verstöße gegen die Hausordnung von vorneherein zu unterbinden. Das Fehlen einer Rezeption und die unzureichende Kennzeichnung der Ferienappartements führten dazu, dass häufig, insbesondere nachts, bei den Dauermietern Touristen klingelten, die ihr Apartment nicht mehr fanden. Die angebotenen Aufbettungen haben eine starke Belegung des Appartements und darüber hinaus Beeinträchtigungen durch vielfachen Zu- und

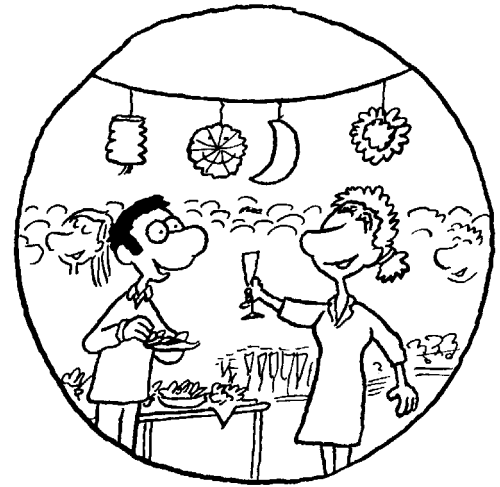
Abtransport der Betten zur Folge gehabt. Ferner hatten die Mieter eine ständige und gravierende Verschmutzung des Treppenhauses und der Müllplätze, die häufige Blockade des Fahrstuhles sowie Beeinträchtigungen durch die auch am Sonntag arbeitenden Putzkolonnen der Vermieterin beanstandet.

In den von den Mietern über einen längeren Zeitraum geführten Protokollen sind konkrete und erhebliche Beeinträchtigungen dokumentiert. Bei wiederkehrenden Beeinträchtigungen durch Lärm oder Schmutz ist die Vorlage eines „Protokolls“ nicht erforderlich. Vielmehr genügt es nach Auffassung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich an einer Beschreibung, aus der sich ergibt, um welche Art von Beeinträchtigungen (beispielsweise Partygeräusche, Lärm durch Putzkolonne, laute Musik etc.) es gehe, zu welchen Tageszeiten, über welche Zeitdauer und in welcher Frequenz diese ungefähr auftreten. Dies gelte erst recht, wenn die Umstände – wie in dem konkreten Fall bei Ausrichtung der Touristenwohnungen auf ein junges Publikum und Fehlen einer ständigen Rezeption, sowie ein Angebot zur Aufbettung – das Auftreten derartiger Beeinträchtigungen ohnehin bereits nahelegen.

Damit hat der Bundesgerichtshof nunmehr klargelegt, dass die von einzelnen Instanzgerichten immer wieder geforderten „Lärmprotokolle“ nicht zwingend erforderlich sind, um den Anforderungen an die Darlegungs-



und Beweislast zu genügen. Es reiche vielmehr aus, dass die einzelnen Lärmbelästigungen bzw. sonstigen Beeinträchtigungen hinreichend konkret mit Art und Umfang sowie auftretender Frequenz beschrieben werden können. Oftmals reiche auch der Vortrag von tatsächlich vorhandenen Umständen aus, welche die immer wieder auftretenden Beeinträchtigungen nachvollziehen lassen. Es bleibt nunmehr abzuwarten, ob auch die Instanzgerichte sich an diese Darlegungslast halten und die hohen Anforderungen, welche durch die Pflicht zur Beibringung eines Lärmprotokolls bestehen, aufgeben werden. Wir halten Sie hierüber informiert.



Von Rechtsanwältin
Annett Bachmann-Heinrich

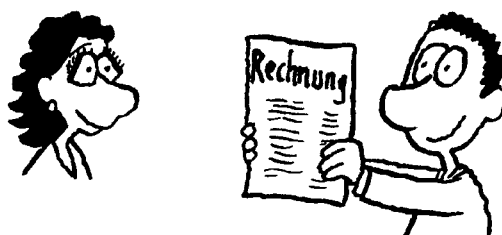
Ehefrau ist GmbH-Gesellschafterin und trotzdem familienversichert

Eine Hausfrau als Alleingesellschafterin einer GmbH und Co KG ist nicht hauptberuflich selbstständig tätig, wenn sie ausschließlich die gesellschaftsrechtlichen Pflichten wahrnimmt und nicht aktiv in der Firma mitarbeitet.

Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichts dürfen Krankenkassen und Rentenversicherung bei der Beurteilung von Sozialversicherungspflicht von mitarbeitenden Ehegatten nicht ohne Weiteres eine hauptberuflich selbständige Erwerbstätigkeit annehmen und müssen gerade im Bereich der Krankenversicherung auch die Möglichkeit einer kostenfreien Familienversicherung beim Ehemann prüfen.

Das Urteil hat ein Ehepaar, das einen Groß- und Einzelhandel im Sanitär- und Heizungsbereich als GmbH und Co KG führte. Während der Mann die Firma als alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer leitete, nahm seine Ehefrau die Funktion der alleinigen Kommanditistin und Alleingesellschafterin wahr. In der Firma waren neben dem Ehepaar vier weitere Arbeitnehmer beschäftigt. Nach den Angaben des Mannes im Verfahren hielt seine Ehefrau sämtliche Geschäftsanteile in der Hand allein aus steuerrechtlichen Gründen.

Die Krankenkasse des Mannes lehnte die Familienversicherung der Ehefrau ab, weil diese angeblich hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sei. Nachdem der Ehemann erfolglos gegen diese Entscheidung Widerspruch, Klage und Berufung geführt hatte, gab das oberste Sozialgericht dem Ehemann nun Recht. Nach Auffassung der Richter liegt ein Ausschluss-



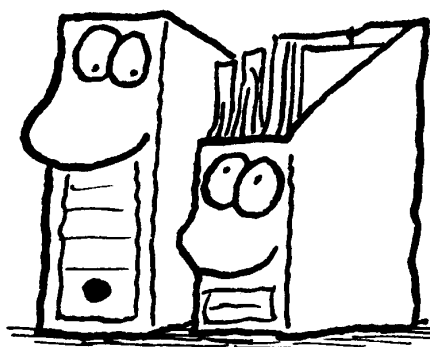
grund für eine Familienversicherung in der vorliegenden Konstellation nicht vor.

Nach dem Gesetz können Personen familienversichert sein, die nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Dies traf auf die Ehefrau zu. Diese arbeitete nicht im Unternehmen mit, sondern nahm ausschließlich die mit ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung verbundenen Pflichten wahr. Allein aus solch einer Funktion lasse sich jedoch nicht herleiten, dass es sich hierbei auch um eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit handele.

Unklar sei, ob überhaupt eine sozialversicherungsrechtlich relevante Tätigkeit ausgeübt wurde und wenn ja, ob dies hauptberuflich geschieht. Auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern in diesem Fall begründet keine

hauptberufliche Selbständigkeit (anders bei aktiver Mitarbeit der Ehefrau).

Der hier entschiedene Sachverhalt ist in der Praxis vergleichsweise häufig anzutreffen. So hat das Urteil des Bundessozialgerichts eine nicht unerhebliche Signalwirkung. Die Überprüfung des Versicherungsschutzes lohnt sich daher allemal.



Versicherer – raffen statt helfen

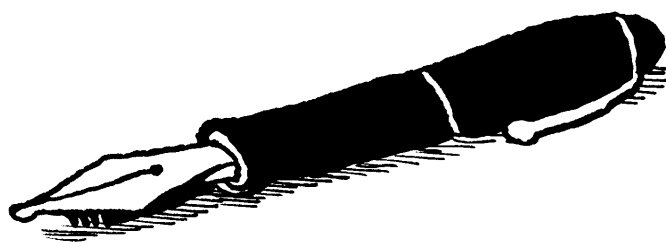
Über 60 % aller Autofahrer haben eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen. 1,5 Millionen Fälle befassen die Versicherer jährlich mit Schadensersatz aus Verkehrsunfällen und Verteidigungen. Die Rechtsschutzversicherung spielt deshalb im Verkehrsrecht eine bedeutende Rolle.

Grundsätzlich empfehle ich deshalb auch immer den Abschluss einer Verkehrsrechtsversi-

cherung, da es die wichtigste Rechtsschutzversicherung ist. Man hat es grundsätzlich nicht selbst in der Hand, ob ein Versicherungsfall anfällt oder nicht. Ob einem ein betrunkenen Fußgänger ins Auto läuft oder nicht, lässt sich nicht planen. Da man dann auch noch an seiner „Entschuldung“ arbeiten muss, dies meist mit Unfallanalyse erfolgt, die richtig teuer ist, ist eine Verkehrsrechtsschutzversicherung auch für einen Anwalt unverzichtbar, selbst



Von Rechtsanwalt
Hartmut Roth



wenn er sich kostenlos selbst verteidigen könnte. Anlässlich eines Unfalls bei Kittlitz gab das Gericht eine Analyse in Auftrag, die 20.000 € kostete. Da rentiert es sich, wenn man jährlich 65 € für eine Rechtsschutzversicherung für ein Auto ausgibt.

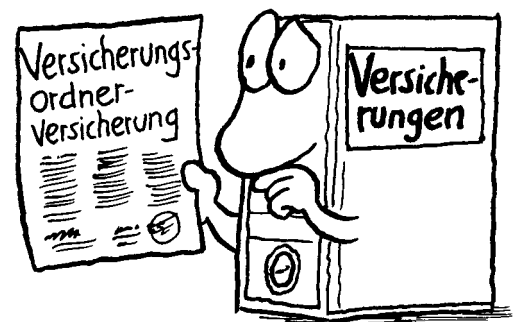
Nun kam die findige HUK-Coburg auf die Idee, die Kosten der Rechtsschutzversicherung dadurch gering zu halten, dass „Vertrauensanwälte“ empfohlen werden. Damit die Kunden auch die „Vertrauensanwälte“ akzeptieren, sollte bei deren Inanspruchnahme die Selbstbeteiligung wegfallen, bei der Inanspruchnahme von Anwälten eigener Wahl die Selbstbeteiligung bestehen bleiben. Die Rechtsanwaltskammer München klagte gegen diese Praxis, da sie das Recht des Versicherungsnehmers gefährdet sah, den Anwalt des Vertrauens einzuschalten. Das Landgericht Bamberg hat diese Klage nunmehr abgewiesen (AZ.: 1 O 336/10). Die HUK-Coburg darf also weiterhin ihren Kunden Vergünstigungen anbieten, wenn sie im Streitfall einen Anwalt wählen, den der Versicherer empfohlen hat.

Nun kann sich der Rechtsschutzversicherte vorstellen, dass der von Versicherern vorgenommene Aufbau eines Anwaltsnetzwerks im Dienste der Versicherung einhergeht mit einer Gebührenvereinbarung zugunsten des Versicherers und einer Verpflichtung des Anwalts auf kostenaufwändige Beweisanträge zu verzichten. Selbst wenn dies dem Versicherungsnehmer nach außen nicht kommuniziert wird, liegt es für ihn auf der Hand, dass kein Versicherer Anwälte gerne beauftragt, die gut und teuer sind, geschweige denn diese in das Versicherernetzwerk aufnimmt. Der Nutzen einer solchen Praxis für den Versicherer ist nicht deckungsgleich mit dem Nutzen für den Versicherer. Ich kann deshalb nicht dazu raten Rechtsschutzversicherungen abzuschließen, die die freie Anwaltswahl de facto einschränken.

Vergleichbar ist die Praxis der KH-Versicherer bei der Inanspruchnahme von Partnerwerkstätten auf die Selbstbeteiligung zu verzichten. Auch dabei nimmt der Kunde Werkstätten in Anspruch, denen der Preis von dem Versicherer diktiert wird, Werkstätten, die Normvorgaben erhalten zur Abarbeitung des Schadensfalles, nicht nach den Qualitätsmaßstäben, die die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorgibt, sondern Sparmaßstäbe, die der Versicherer vorgibt.

Denken Sie deshalb zukünftig genau nach, wenn Sie beim Versicherungsvertragsabschluss ankreuzen, dass Sie das Kleingedruckte gelesen haben; es könnte für Sie negative Auswirkungen haben beim nächsten Unfall.

Merke: Der, der Ihnen etwas verkauft, will in erster Linie sich selbst etwas Gutes tun und seinen Profit so gut wie möglich gestalten – nicht etwa Ihr Produkt.



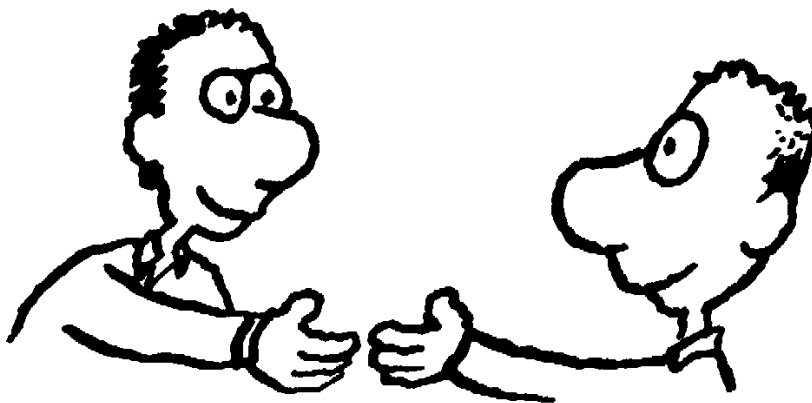
Die Rechtsschutzversicherungswirtschaft erlitt eine herbe Schlappe vor dem OLG Bamberg

Rechtsschutzversicherer dürfen in ihren Bedingungen die freie Anwaltswahl nicht einschränken. Das hat das Oberlandesgericht Bamberg in einem Verfahren gegen die HUK-Coburg entschieden. Streitpunkt ist das Schadenfreiheitsrabattsystem der HUK-Coburg. Es sieht eine Selbstbeteiligung von bis zu 300 Euro vor. Die Selbstbeteiligung fällt dann nicht an, wenn der Kunde im Schadenfall einen von der HUK-Coburg empfohlenen Anwalt nutzt.

Die freie Anwaltswahl muss gewährleistet bleiben, so das OLG Bamberg. So entgehe dem Versicherten, der sich gegen die Wahl eines Anwalts der HUK-Coburg entscheide, die hierfür in Aussicht gestellte Belohnung. Dieser Nachteil sei eine mittelbare Beeinträchtigung des Rechts auf freie Anwaltswahl. Doch schon eine solche mittelbare Beeinträchtigung lässt nach Einschätzung des OLG Bamberg das Recht nicht zu. Die Kunden dürfen sich das



Von Rechtsanwalt
Patrick Roth

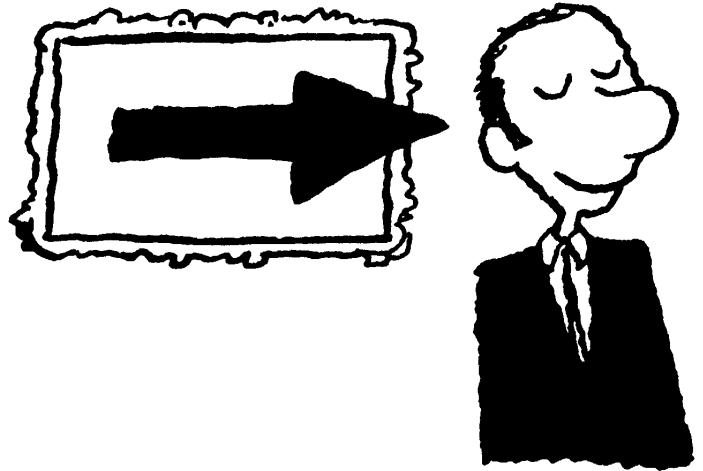


So informierte die HUK-Coburg ihre Kunden wie folgt: „Es steht Ihnen frei, zur Wahrnehmung der rechtlichen Interessen in dieser Angelegenheit einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl zu beauftragen. Wir möchten Ihnen hierfür die Kanzlei (Name der Kanzlei, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse) empfehlen. Folgen Sie unserer Anwaltsempfehlung und beauftragen Sie die genannte Kanzlei, entfällt die Rückstufung Ihrer Schadenfreiheitsklasse. Dadurch vermeiden Sie eine höhere Selbstbeteiligung im nächsten Rechtsschutzfall.“

Recht auf freie Anwaltswahl nicht einfach abkaufen lassen, so das OLG. Der Kunde soll in einem Rechtsschutzfall den Rechtsanwalt beauftragen können, der ihm geeignet erscheint und zu dem ein besonderes Vertrauen besteht. Wird die Empfehlung mit Kopplung an das Schadenrabattfreiheitssystem nicht unterlassen, muss der Versicherer mit einer Strafe von 250.000 Euro rechnen.

Die Entscheidung ist eine schwere Schlappe für das Schadenmanagement der Rechtsschutzversicherer und ein Erfolg für den Ver-

braucherschutz. Immerhin melden sich rund 40 Prozent der Kunden, die ein Rechtsproblem haben, noch ohne eigenen Anwalt bei ihrem Versicherer und melden einen Rechtsschutzfall an. Durch den Einsatz von Partneranwälten des Versicherers, mit denen die Versicherer Rationalisierungsabkommen geschlossen haben, können die Versicherungsunternehmen deutlich Kosten sparen. Der Kunde erhält allerdings dann gerade nicht den Rechtsanwalt seines Vertrauens, sondern einen, den der Versicherer für geeignet erachtet und mit dem ein Abkommen besteht, was für den Versicherer billiger ist. Ob dies ein Anwalt ist, der in der Sache am besten geeignet ist, kann der Kunde dann nicht prüfen. Die Versicherer behaupten zwar, daß damit „Prozesshansel“ aus einem Schadensfall herausgehalten werden. Was jedoch darunter zu verstehen ist, bleibt offen. Ob es verbraucherfreundlich ist, wenn handfeste finanzielle Interessen für den Rechtsschutzversicherer vorhanden sind, darf der Leser bewerten.



Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es besteht die Möglichkeit der Revision beim BGH. Die HUK-Coburg ist der Ansicht, daß das OLG Bamberg eine „verbraucherfreundliche Bedingung verboten hat“. Genau das Umgekehrte passt wohl eher: Eine freie Anwaltswahl ohne Beeinflussung ist verbraucherfreundlich, da dann dem Kunden überlassen bleibt, welchen Rechtsanwalt er beauftragen möchte.



Multifunktionale Medientechnik ist die Krone perfekt eingerichteter Konferenzräume



Konferenzräume sollen eine Oase der Inspiration und des erfolgreichen Dialogs sein. Das richtige Ambiente und die passende Technik tragen dazu bei, wie angenehm es sich arbeiten oder besprechen lässt. Das Herzstück – der repräsentative oder multifunktionale Konferenztisch und einladende, bequeme Sitzmöbel – fördern die Unternehmens- und Gesprächskultur.

Doch dazu gehört noch mehr – eine multifunktionale Mediensteuerung ist die Krone perfekt

eingerichteter Konferenzräume. Sie erfüllt die hohen Anforderungen der modernen Kommunikationswelt und unterstützt den Referenten.

Die Kommunikationswelt von heute hat deutlich mehr Anforderungen, als ein Bild an die Wand zu projizieren. Eine optimale Beleuchtung, hohe Sprachverständlichkeit und dynamische Medieninhalte von verschiedenen Quellen unterstützen dabei den Referenten.

Dank intelligenter Technik haben Sie mit einem Fingerdruck alles im Griff.



Medienraumsteuerungen übernehmen hierbei die vielen technischen Abstimmungen der Geräte und Abläufe im Hintergrund. Durch eine einzige Berührung des Bildschirms Ihrer Mediensteuerung wird z. B. das Programm „Präsentation“ aufgerufen. Ganz automatisch werden Steuerbefehle ausgeführt: Beamer oder Videokonferenzsystem einschalten, Audiosystem starten, Leinwand herunterfahren, Licht dimmen und Jalousien schließen. So einfach funktioniert für den Anwender eine Mediensteuerung und damit eine perfekte Veranstaltung.

Kommunikativ, effizient und gewinnbringend: professionelle Konferenzlösungen von Kriesten.

Wir arbeiten im Bereich Konferenzlösungen und Mediensteuerung mit dem weltweiten Marktführer Crestron zusammen. Im Rahmen unserer Zertifizierungen haben sich unsere IT-Berater und Innenarchitektinnen intensiv mit den vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten vertraut gemacht.

Sie entscheiden, ob Sie eine flexible Steuerung mit vielen Möglichkeiten benötigen oder ob eine einfach zu bedienende Szenen-Wahl für Konferenz- oder Seminarräume ausreichend ist. Die Planung, Programmierung und Installation führen wir individuell nach Ihren Wünschen aus.



kriesten

Die Zukunft im Büro

Kriesten GmbH – Büro & Objekteinrichtung
Meißner Str. 511 | 01445 Radebeul
Tel. 0351/83286-0 | Fax 0351/83286-679
moebel@kriesten.de | www.kriesten.de

Kriesten GmbH – IT-Business-Lösungen
Herr Torsten Kaubisch
Meißner Str. 218 | 01445 Radebeul
Tel. 0351/83286-20 | Fax 0351/83286-40
t.kaubisch@kriesten.de | www.kriesten.de

Technik soll Ihr Leben nicht komplizierter, sondern einfacher machen – wir sagen Ihnen wie.

» Wir entwickeln für Sie maßgeschneiderte Konferenzlösungen individuell nach Ihren Wünschen und zukunftsorientiert.

Robert Reschke | Fachberater für Büro & Objekteinrichtungen



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt

Rechtsanwalt Raimund Kühne
Roth | Partner, Gohliser Str. 1, 01159 Dresden
Telefon: 0351 84700-60, Fax: 0351 84700-20
R.Kuehne@roth-anwaelte.de

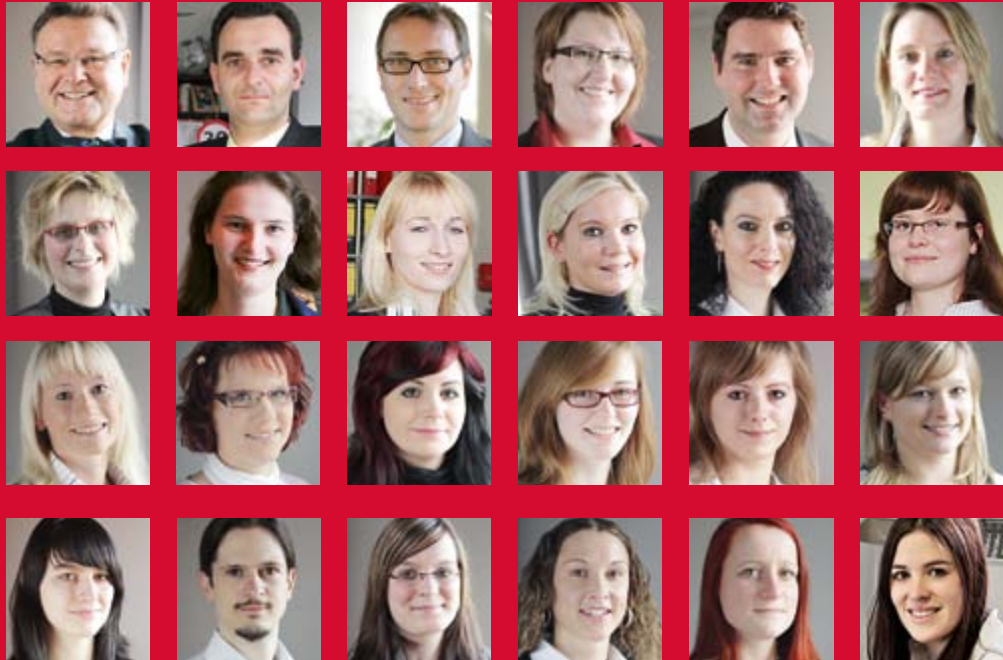
Illustrationen

Tiki Küstenmacher

Druck

Kriesten GmbH, Meißner Straße 218, 01445 Radebeul
Telefon: 0351 832 86-0, Fax: 0351 83286-40
E-Mail: radebeul@kriesten.de
www.kriesten.de

Bei Rückfragen bezüglich der Beiträge oder
in anderen Angelegenheiten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



Roth | partner
Rechtsanwaltspartnergesellschaft

Gohliser Straße 1
01159 Dresden
Tel. 0351 8 47 00 10
Fax 0351 8 47 00 20
Mail: info@roth-anwaelte.de
Web: www.roth-anwaelte.de



Mitglied im AnwaltVerein



Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV